

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fr. Sauter AG, 4016 Basel

1. Geltung

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als integrierender Vertragsbestandteil aller unsere Einkäufe, auch wenn sie bei späteren Verträgen mit dem Lieferanten nicht mehr speziell erwähnt werden. Die Bestätigung oder die tatsächliche Ausführung einer Bestellung von uns gilt als Zustimmung des Lieferanten zu diesen Einkaufsbedingungen.

Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen und Allgemeine Lieferbedingungen unserer Lieferanten anerkennen wir nur, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind. Eine angenommene Auftragsbestätigung gilt ohne unsere ausdrückliche schriftliche Anerkennung der darauf vermerkten Lieferbedingung des Lieferanten als Ablehnung derselben.

2. Allgemeines

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der über den genauen Inhalt der Sendung Auskunft gibt. Auf allen mit einer Bestellung zusammenhängenden Papieren ist unsere Bestellnummer sowie die Artikelnummer anzugeben. Rechnungen auf denen diese Angaben fehlen werden zurückgesandt. Falls zu einer Sendung die verlangten Papiere nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgefüllt vorhanden sind, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Gelieferte Produkte müssen die RoHS-Richtlinie erfüllen und in umweltgerechten Verpackungen geliefert werden.

Unter- und Überlieferungen werden nur nach Vereinbarung akzeptiert.

Weitervergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

Bestellungen mit mehr als 5 Arbeitstagen Lieferfrist sind uns umgehend zu bestätigen.

3. Liefertermin

Die von uns vorgeschriebenen Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich am Bestimmungsort eintreffend.

4. Zahlung

Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach Erhalt von Ware und Rechnung innert 30 Tagen abzüglich 2% Skonto.

5. Gewährleistung, Garantien, Haftung

5.1 Allgemeines

Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass die gelieferten Produkte während ihrer zu erwartenden Lebensdauer keine ihren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten oder vereinbarten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweisen, die zugesicherten Eigenschaften erfüllen sowie den vereinbarten Leistungen und Spezifikationen, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dem zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Stand der Technik entsprechen. Notwendige Schulung oder Instruktion muss definiert sein, vorgängig oder spätestens bei Inbetriebnahme.

Für die nachstehend in Ziff. 5.2 bis 5.4 genannten Produkte gelten zusätzlich folgende spezielle Bestimmungen.

5.2 Neuwertige technische Einrichtungen und Geräte (TEG)

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte die Anforderungen der beim jeweiligen Versand geltenden EG-Maschinenrichtlinie (MRL 2006/42/EG) bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Produktsicherheit (PrSG) erfüllen und dass dafür entsprechende Konformitätserklärungen mitgeliefert werden. Für nicht allein funktionsfähige Produkte ist eine Herstellerklärung gemäss EG-MRL mitzuliefern.

5.3 **Gebrauchte technische Einrichtungen und Geräte (TEG)**

Der Lieferant garantiert, dass das Gebrauchtprodukt mindestens die Anforderungen gemäss Art. 24 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) erfüllt. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, eine Betriebsanleitung mitzuliefern, welche mindestens folgende Angaben enthält:

- Die technischen Daten des Produkts und Angaben über dessen bestimmungsgemässe Verwendung.
- Angaben über das sichere Arbeiten, die notwendige Instruktion des Bedienpersonals und über eventuelle persönliche Schutzausrüstung, die zu tragen sind.
- Angaben über die Instandhaltung und das Vorgehen beim Auftreten von Störungen.

5.4 **Schaltschränke**

Der Lieferant garantiert, dass das Produkt nach der technischen Norm der Elektrosuisse (SEV) für Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen (SGK) gebaut und nach SN-EN 60439-1/60204-1 typgeprüft ist.

5.5 **Dauer und Umfang der Gewährleistung und Haftung**

Werden die vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 5.1 bis 5.4) aus jedweden Gründen nicht eingehalten, gelten die betreffenden gelieferten Produkte als mangelhaft und der betreffende Vertrag als nicht ordnungsmässig erfüllt. Gleiches gilt unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten in sonstigen Gewährleistungsfällen wie Verzug, Unmöglichkeit und anderen Pflichtverletzungen. Schadenersatzansprüche behalten wir uns in allen Fällen explizit vor. Zudem sind wir nach freiem Ermessen berechtigt, Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung oder Wandelung (Vertragsaufhebung) geltend zu machen.

Unsere Gewährleistungs- und Haftungsansprüche beinhalten auch eine Entschädigung für sämtliche, mit der Beseitigung von Mängeln zusammenhängenden Aufwand und Kosten, namentlich Aus- und Wiedereinbaukosten bei unseren Kunden. Ferner hält uns der Lieferant für Schadenersatzansprüche Dritter aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden inkl. damit zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten schadlos, die durch Lieferung mangelhafter Produkte oder durch mangelhafte Vertragserfüllung (mit-)verursacht werden. Derartige Ansprüche können jederzeit während der Gewährleistungs- und Haftungsdauer geltend gemacht werden. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Einrede verspäteter Mängelrüge. Die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche verjähren frühestens innerhalb von fünf Jahren seit unserer betreffenden schriftlichen Mängelrüge an den Lieferanten.

6. **Haftpflichtversicherung**

Der Lieferant unterhält eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche seine Gewährleistungs- und Haftungsrisiken angemessen deckt und weist den entsprechenden Versicherungsschutz auf unser Verlangen nach.

7. **Abtretung**

Ohne unser schriftliches Einverständnis ist eine Abtretung (Zession) von Ansprüchen aus den mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen ungültig.

8. **Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Alle Lieferungen an uns unterstehen dem schweizerischen Recht mit Einschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG/Wiener Kaufrecht). Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlung ist Basel. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Rechte auch am Sitz des Lieferanten oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen.